

Elektroenergie und Brennstoff zu entfalten. In Auswertung der Aktivist- und Brigadenerfahrungen sind neue, wirtschaftliche Materialverbrauchsnormen einzuführen.

Im Zusammenhang damit muß die Planung des Materialbedarfs für die gesamte Volkswirtschaft verbessert und die Kontrolle über den wirtschaftlichen Verbrauch der Materialien verstärkt werden.

3. Durch die Ausarbeitung der technisch begründeten Arbeitsnormen in der Produktion muß die weitere Hebung der Arbeitsproduktivität und damit die weitere Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen gefördert werden.

Das Zentralkomitee schlägt zur Verwirklichung dieser Aufgaben allen Parteioorganisationen der Länder, Kreise, Städte, Betriebe und Wirtschafts Verwaltungen vor:

a) Die führende Rolle der Parteimitglieder in der Aneignung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und ihrer Weitergabe an die breiten Massen der Arbeiter im Kampf um die Einsparung, im Bemühen der Ausarbeitung und Aneignung neuer technischer Materialverbrauchsnormen und technisch begründeter Arbeitsnormen sicherzustellen.

b) In allen Parteiversammlungen die in diesem Beschluß gestellten Aufgaben konkret zu diskutieren.

c) In den Partei Versammlungen systematisch die Berichte der Werkleiter und der Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Verwirklichung dieses Beschlusses entgegenzunehmen und ständige Hilfe zur erfolgreichen Durchführung zu leisten.

Das Zentralkomitee der Partei hält es für notwendig,

a) für jeden Betrieb und für jedes Werk Maßnahmen auszuarbeiten und zu beschließen, die der Anwendung neuer Arbeitsmethoden und ihrer Erweiterung auf Brigaden, Abteilungen und ganze Produktionseinheiten dienen. Es ist selbstverständlich, daß die Vertreter der technischen Intelligenz, die Aktivist- und Neuerer aus den Reihen der Werktätigen zur Ausarbeitung dieser Maßnahmen heranzuziehen sind.

b) Innerhalb von drei Monaten sind Anweisungen und Richtlinien über die Maßnahmen zur Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen und wirtschaftlicher Materialverbrauchsnormen für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie auszuarbeiten.

c) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen muß von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Von einer gründlichen Überprüfung der Möglichkeiten der Ver-